Kanton Bern
Canton de Berne

Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Landwirtschaft und Natur
Abteilung Naturförderung (ANF)

Schwand 17
3110 Münsingen
+41 31 636 14 50
info.anf@be.ch
www.be.ch/natur

GESUCH

um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für technische Eingriffe in Hecken und/oder Feldgehölze

Gesuchsteller/in

Organisation / Firma

Name, Vorname des Gesuchstellers

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Projektbeschreibung:

Kurzbeschrieb des Vorhabens

Betroffene Flächen (Planbeilage mit Flächenangabe, Artenliste)

Zeitraum des Eingriffs

Ersatzflächen (Planbeilage mit Flächenangabe)

Ersatzpflanzung (Artenliste, Zeitraum der Pflanzung, Pflege)

Ort, Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

Rechtsgrundlage
Hecken und Feldgehölze sind gemäss Art. 18 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimat schutz, Art. 18 Abs. 1 g des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vö gel JSG vom 20.6.1986 sowie Art. 27 des Naturschutzgesetzes in ihrem Bestand geschützt. Die Grenzen von Hecken und Feldgehölzen verlaufen mindestens 3 m ausserhalb der Stämme der äussersten Bäume und Sträucher.

Eine Ausnahmebewilligung für die Beseitigung einer Hecke oder eines Feldgehölzes kann gemäss Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 6 NHV und Art. 13 NSchV nur erteilt werden, wenn das Vorhaben standortgebun den ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Über Ausnahmen vom Beseitigungsverbot entscheidet die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter. Mit der Erteilung einer Ausnahmebewilligung ist der Verursacher zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten zu ökologisch gleichwertigen Er satzmassnahmen zu verpflichten (Art. 18 Abs. 1ter NHG, Art. 14 Abs. 7 NHV und Art. 13 Abs. 2 NSchV).

Dieses Formular ist beim zuständigen Regierungsstatthalteramt einzureichen!